

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I 5 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 229), der §§ 1,2,3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.3.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim am die folgende Satzung beschlossen:

Satzung (Ersetzungssatzung) über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate im Gebiet der Stadt Rüsselsheim

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Rüsselsheim erhebt eine Steuer auf Spielapparate als örtliche Aufwandssteuer nach Maßgabe der in § 2 aufgeführten Besteuerungstatbestände.

§ 2

Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind.

§ 3

Bemessungsgrundlagen

Die Steuer bemisst sich nach der elektronisch gezählten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld).

§ 4

Steuersätze

(1) Die Steuer nach § 2 beträgt je angefangenem Kalendermonat und Apparat:

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen..... 12 v.H. der Bruttokasse,
..... höchstens 153,39 Euro,
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten
..... 10 v.H. der Bruttokasse,
..... höchstens 76,69 Euro;
2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.
 - a) in Spielhallen 6 v.H. der Bruttokasse,
..... höchstens 40,90 Euro,
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten
..... 5 v.H. der Bruttokasse,
..... höchstens 20,45 Euro;
3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben,
..... 40 v.H. der Bruttokasse,
..... höchstens 204,52 Euro;

(2) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 nicht nachgewiesen wird, gelten die in Abs. 1 genannten Höchstbeträge zugleich als Festbeträge.

§ 5

Verfahren bei der Besteuerung für vergangene und zukünftige Besteuerungszeiträume

(1) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen geänderte Steuerklärungen für die einzelnen Besteuerungszeiträume (Kalendervierteljahre) der Vergangenheit sind unter Beifügung entsprechender Belege bis spätestens 31. März 2007 einzureichen.

- (2) Wurden im Gebiet der Stadt Rüsselsheim mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die Besteuerung nach der Bruttokasse nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich mit Bindungswirkung für jeweils ein Kalenderjahr gewählt werden.
Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.
- (3) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseneinhalt für alle im Gebiet der Stadt Rüsselsheim betriebenen Apparate mit Gewinnmöglichkeit manipulations- und revisionssicher durch elektronische Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann.
- (4) Für künftige Besteuerungszeiträume kann anstelle der Besteuerung nach der Bruttokasse eine Besteuerung nach den in § 4 genannten Höchstbeträgen, die zugleich Festbeträge sind, gewählt werden.
- (5) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Abs. 4 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen.
- (6) Die abweichende Besteuerung nach Abs. 4 hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Magistrat der Stadt Rüsselsheim - Fachbereich Finanzen - widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneuter Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig.
- (7) Werden im Gebiet der Stadt Rüsselsheim mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Abs. 4 nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden.
Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.

§ 6

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Halter des Apparates (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist).

§ 7

Anzeigepflicht

Der Halter ist verpflichtet, das Aufstellen von Apparaten sowie die für die Besteuerung maßgeblichen Tatbestände unverzüglich dem Magistrat -Fachbereich Finanzen- mitzuteilen.

§ 8

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat der Stadt Rüsselsheim - Fachbereich Finanzen – eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse der Stadt Rüsselsheim zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist.

§ 9

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Beauftragte der Stadt sind berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 10

Vereinbarung

Der Magistrat -Fachbereich Finanzen- kann zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens Vereinbarungen mit dem Steuerschuldner über Steuerberechnung, Fälligkeit und Erhebung treffen.

§ 11

Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten im Übrigen die Vorschriften der §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 01.01.1992.

Rüsselsheim, den

**DER MAGISTRAT DER
STADT RÜSSELSHEIM**

Gieltowski
Oberbürgermeister